
S 4 KR 44/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 KR 44/01
Datum	30.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 10/02
Datum	09.12.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klāgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 30. November 2001 wird zur¼ckgewiesen. Auēergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch f¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klāgerin begehrt von der Beklagten, ihren Beitrag als selbstāndige Versicherte nicht nach den ausgewiesenen Eink¼nften aus selbstāndiger Tātigkeit, sondern nach dem steuerpflichtigen Einkommen unter Abzug der Verluste aus Vermietung und Verpachtung zu bemessen.

Die Klāgerin ist selbstāndige Steuerberaterin und bei der Beklagten als freiwilliges Mitglied krankenversichert.

Der von ihr im Februar 2000 an die Beklagte ābersandte Einkommensteuerbescheid f¼r das Jahr 1998 wies ein Einkommen aus der Tātigkeit als Steuerberaterin in Hēhe von 94.676 DM und Verluste aus Vermietung und Verpachtung in Hēhe von 45.755 DM aus, woraus sich ein zu

versteuerndes Einkommen in Höhe von 48.921 DM ergab.

Die Beklagte stufte die Klägerin dementsprechend mit Bescheiden vom 06. April 2000 und 16. Mai 2001 in die Beitragsklasse 0-605 ab dem 01. März 2001 ein. Dies begründete sie mit Â§ 22 ihrer Satzung, wonach die Beitragsklasse 0-605, nämlich ein Einkommen in Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen ist, wenn Arbeitseinkommen in dieser Höhe oder darüber erzielt wird. Die Beitragsbemessungsgrenze betrug im Jahre 2000 63.900 DM monatlich, lag also unter dem maßgeblichen monatlichen Arbeitseinkommen der Klägerin.

Den Widerspruch hiergegen, mit den die Klägerin geltend machte bei der Beitragseinstufung müsse ein Verlustausgleich ihrer negativen Einkünfte erfolgen, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 09. März 2001 zurück.

Hiergegen hat sich die am 10. April 2001 beim Sozialgericht Frankfurt (Oder) erhobene Klage gerichtet, mit der die Klägerin im Wesentlichen vorgetragen hat, durch die Regelungen des Â§ 240 Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB V) würden Selbständige unter Missachtung des Gleichheitsgrundsatzes des [Art. 3 Grundgesetz \(GG\)](#) benachteiligt.

Die Klägerin hat erstinstanzlich beantragt,

die Bescheide vom 06.04.2000 und vom 16.05.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.03.2001 insoweit abzuändern, wie höhere Beiträge zur Krankenversicherung verlangt werden, als sie sich bei Berücksichtigung der saldierten negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie ihrer Einkünfte aus der Tätigkeit als Steuerberaterin ergeben würden, hilfsweise das Verfahren auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorzulegen, ob der [Â§ 240 SGB V](#) hinsichtlich eines vertikalen Verlustausgleiches mit dem [Artikel 3 GG](#) vereinbar ist.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich hierzu im Wesentlichen auf die Ausführungen der angefochtenen Bescheide berufen.

Mit Urteil vom 30. November 2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt:

1. Die Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder richtet sich nach [Â§ 240 SGB V](#). Danach wird die Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder durch die Satzung geregelt (Abs. 1 Satz 1). Dies ist nicht zu beanstanden, sie entspricht vielmehr der Satzungsautonomie der Kassen. Bereits durch den [Â§ 34 SGB IV](#) wird die Ausübung der Organisationsgewalt durch Satzungsregelung begründet, was

wiederum Ausdruck des Selbstverständnisses der Kassen als Körperschaften des öffentlichen Rechts ist. Die Satzungsregelungsbefugnis und der Erlass autonomen Rechts, welches die Mitglieder als Adressaten in ihrer Eigenschaft als Versicherte betrifft, steht unter dem Vorbehalt jeweils spezifischer Ermächtigungen (Ebsen in: Schuln HS-Krankenversicherung Â§ 7 Nr. 51 ff.). Eine solche Ermächtigung enthält der [Â§ 240 SGB V](#), welcher ermächtigt, dass â seit dem Inkrafttreten des GRG (1989) â alle Kassen die Beitragsbestimmung bei freiwilligen Mitgliedern der Satzungsautonomie zuordnen. Mithin knnen sachgerechte Sonderregelungen insbesondere fr Selbstndige und einkommenslose freiwillige versicherte Ehegatten getroffen werden (KassKomm-Peters [Â§ 240 SGB V](#) Rd.-Nr. 16).

2. Die Satzungsautonomie muss bestimmte gesetzliche Grenzen einhalten. Nach [Â§ 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#) ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfhigkeit bercksichtigt. Die Satzung der Krankenkasse muss mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds bercksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind (Abs. 2 Satz 1).

3. Auf dieser gesetzlichen Grundlage beruht Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Beklagten. Die genannte Satzungsvorschrift lautet: "Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten als beitragspflichtige Einnahmen das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen, der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlbetrag der Rente vergleichbarer Einnahmen (Versorgungsbezge) und alle sonstigen Einnahmen und Geldmittel, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen knnte, ohne Rcksicht auf ihre steuerliche Behandlung." Entsprechend dieser Regelungen, zu der die Satzung fr die Klgerin nichts Abweichendes enthlt, hat die Beklagte der Beitragsbemessung das Einkommen aus selbstndiger Ttigkeit zugrunde gelegt.

4. Die Beklagte kann grundstzlich neben den Einkommen der Klgerin aus der selbstndigen Ttigkeit auch die Einnahmen aus Vermietung zugrunde legen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Einnahmen, die fr den Lebensunterhalt verbracht werden knnen. Wie bei den Einnahmen aus selbstndiger Ttigkeit die Betriebsausgaben, sind bei den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung die Werbungskosten abzusetzen, d. h. alle Aufwendungen, die zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aufgewendet werden mssen (insbesondere Betriebskosten aller Art, Versicherungsbeitrge und der Erhaltungsaufwand). Dieser einkommensbezogene horizontale Einkommensausgleich ist nicht zu beanstanden und entspricht auch der stndigen Rechtsprechung des BSG. Nach dessen Auffassung ist die Beklagte vor einer unbilligen Verkrzung der bei der Beitragsberechnung zu bercksichtigenden Einnahmen zumindest teilweise dadurch geschtzt, dass ein Ausgleich der Verluste bei den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung mit anderen Einnahmearten nicht zulssig ist (kein vertikaler Verlustausgleich bei den verschiedenen Einkommensarten, vgl. [BSGE 76, 34](#) = [SozR 3-2500 Â§ 240 Nr. 19](#)). Verluste wirken sich bei den anderen Einnahmen daher nicht beitragsmindernd aus (BSG [SozR 3-2500 Â§ 240 Nr. 31](#)). Ein Ausgleich dieser Einnahmen mit dem Verlust

aus Vermietung und Verpachtung ist seitens der Beklagten von daher zu Recht abgelehnt worden.

5. Dies ergibt sich bereits aus [Â§ 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#). Wenn danach sicherzustellen ist, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt, so sollte damit ein vertikaler Verlustausgleich nicht zugelassen werden. Denn â nach der Rechtsprechung des BSG â ist unter der Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die grundsätzliche Ausrichtung der Beitragsbelastung an der Gesamtheit der Einnahmen, nicht dagegen an der Differenz zwischen Einnahmen und (notwendigen) Ausgaben gemeint (BSG [SozR 3-2500 Â§ 240 Nr. 19](#)). Die Verluste aus Vermietung und Verpachtung können nicht berücksichtigt werden, weil sie die Einnahmen als solche nicht mindern, sondern auf Ausgaben beruhen, die bei ihr durch die Vermietung und Verpachtung verursacht und zu deren Begleichung die erzielten Einnahmen mit verwendet werden. Hätte der Gesetzgeber in [Â§ 240 SGB V](#) einen vertikalen Verlustausgleich zulassen wollen, hätte er die Beitragslast vom Gesamtbetrag der Einkünfte und damit vom Einkommen i. S. des [Â§ 2 Abs. 4](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) abhängig gemacht. Dieses ist jedoch nicht geschehen.

6. Die an den einzelnen Einnahmen ausgerichtete Betrachtungsweise und der damit verbundene Ausschluss des angestrebten vertikalen Verlustausgleichs wird weiterhin durch [Â§ 240 Abs. 2 Satz 1 SGB V](#) bestätigt, wonach die Satzung mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds berücksichtigen muss, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind. Dieses sind nach [Â§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V](#) i. V. m. Â§ 14 des Sozialgesetzbuchs (SGB) â Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) â das Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, nach [Â§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#) i. V. m. [Â§ 228 SGB V](#) der Zahlbetrag einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, nach Maßgabe des [Â§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Abs. 2 SGB V](#) i. V. m. [Â§ 229 SGB V](#) der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge) und schließlich nach Maßgabe des [Â§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Abs. 2 SGB V](#) i. V. m. [Â§ 15 SGB IV](#) das Arbeitseinkommen. Bei den versicherungspflichtig Beschäftigten hängt die Beitragspflicht von Arbeitsentgelt, Renten und Versorgungsbezügen weder dem Grunde noch der Höhe nach davon ab, ob außerdem eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und daraus Gewinn erzielt wird oder ein Verlust herrscht. Dieses ergeben die Regelungen zur Tragung und zur Zahlung der Beiträge bei Versicherungspflichtigen in den [Â§Â§ 249](#) ff. SGB V. Ein Verlust aus selbständiger Tätigkeit kann bei ihnen nur dazu führen, dass beitragspflichtiges Arbeitseinkommen als solches nicht vorhanden ist und daher für die Beitragsbemessung ausscheidet (BSG a.a.O.).

7. Die Regelung des Â§ 240 ist nicht verfassungswidrig. Zuzugeben ist der Klägerin, dass die freiwillig Versicherten anders behandelt werden als die Pflichtversicherten.

Der [Â§ 240 SGB V](#) hält nach Auffassung der Kammer einer Überprüfung an den

Maßstäben des GG stand. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist es mit [Artikel 3 GG](#) lediglich unvereinbar, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten ([BSGE 81, 156](#), 205/206 m.w.N.), diese Ungleichbehandlung also willkürlich ist. Als Vergleichsgruppen sind auch jeweils mit gleich hohen Einnahmen auch die Selbständigen und die Pflichtversicherten heranzuziehen. Letztere haben eine allgemeine grundsätzliche Schutzbedürftigkeit. Der Gesetzgeber hat nämlich nach generellen Merkmalen bestimmte und im Katalog des [Â§ 5 Abs. 1 SGB V](#) aufgeführte Personengruppen als besonders schutzbedürftig angesehen und sie deshalb der Versicherungspflicht unterworfen. Dies gilt auch für bestimmte Gruppen von Selbständigen unter ihnen die Landwirte, Künstler und Publizisten. Soweit der Gesetzgeber aus den genannten Gründen eine Versicherungspflicht vorgegeben hat, werden Versicherungspflichtige bei niedrigem Einkommen auf Kosten der Versichertengemeinschaft entlastet (BSG-Urteil vom 26.09.1996, Az.: [12 RK 13/96](#)). Diesen Vorteil brauchte der Gesetzgeber jedoch nicht auch den freiwillig Versicherten einzuräumen, die zudem auch anders als die Pflichtversicherten jederzeit mit einer kürzeren Kündigungsfrist austreten können ([Â§ 191 Nr. 4 SGB V](#)). Des Weiteren wird bei den freiberuflich Selbständigen bei der Beitragsbemessung der Gewinn zugrunde gelegt und nicht die Bruttoeinnahmen, wie bei den Versicherungspflichtigen, was sodann aus versicherungsmathematischen Gründen diese Mindestgrenze rechtfertigt. Typisch für die Selbständigen ist nämlich die private Eigenversorgung. Durch Gewährung von besonders niedrigen oder den der Pflichtversicherten vergleichbaren Beiträgen an Selbständigen soll die Risikolage der Pflichtversicherten bei der ansonsten solidarischen umlagefinanzierten gesetzlichen Krankenversicherung nicht verschlechtert werden. Der Gesetzgeber will dem mit der Festlegung von Mindesteinnahmen entgegenwirken. Dies mag zwar im Falle der Klägerin eine Benachteiligung bzw. sogar eine Härte darstellen, sie ist jedoch angesichts der Vielgestaltigkeit der Gruppe der Selbständigen bzw. der freiwillig Versicherten zumindest nicht willkürlich. Die Kammer vermochte daher die verfassungsrechtlichen Einwände der Klägerin gegen die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht zu teilen.

Gegen dieses, der Klägerin am 06. Februar 2002 zugestellte Urteil richtet sich deren Berufung vom 04. März 2002, mit der sie ihr Vorbringen aus dem erstinstanzlichen Verfahren wiederholt und sinngemäß beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 30. November 2001 zu ändern und die Bescheide vom 06.04.2000 und vom 16.05.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.03.2001 insoweit abzuändern, wie höhere Beiträge zur Krankenversicherung verlangt werden, als sie sich bei Berücksichtigung der saldierten negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie ihrer Einkünfte aus der Tätigkeit als Steuerberaterin ergeben würden, hilfsweise das Verfahren auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorzulegen, ob der [Â§ 240 SGB V](#) hinsichtlich eines vertikalen Verlustausgleiches mit dem [Artikel 3 GG](#) vereinbar ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt das angefochtene Urteil f r zutreffend und verweist auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 03. Februar 1993 â   [1 BvR 1920/92](#) â   mit dem die Verfassungskonformit t der gesetzlichen Regelung best tigt worden sei.

Die Beteiligten haben  bereinstimmend ihr Einverst ndnis mit einer Entscheidung des Senats ohne m ndliche Verhandlung erkl rt ([   124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz](#) â   SGG â  ).

Wegen des Sachverhalts im  brigen wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, den streitigen Vorgang betreffend, Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung des Senats waren.

Entscheidungsgr nde:

Die statthafte Berufung ist form- und fristgerecht erhoben, somit insgesamt zul ssig.

Sie ist jedoch nicht begr ndet.

Die Beklagte hat die Kl gerin zutreffend aufgrund der gesetzlichen Vorschriften und ihrer Satzung in die Beitragsklasse 0-605 mit der Folge eingestuft, dass der Beitrag sich an der Beitragsbemessungsgrenze orientiert.

Der Senat sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr nde ab. Er folgt insoweit den Ausf hrungen des Sozialgerichts in dem angefochtenen Urteil, und weist die Berufung aus den zutreffenden Gr nden dieser angefochtenen Entscheidung als unbegr ndet zur ck. ([   153 Abs. 2 SGG](#)).

Im  brigen sei die Kl gerin darauf hingewiesen, dass nicht die gesetzliche Regelung und die Satzung der Beklagten [Art. 3](#) Grundgesetz verletzen, sondern die von ihr begehrte Praxis w rde [Art. 3 GG](#) widersprechen: Arbeitnehmer, die neben ihrem Arbeitsentgelt Verluste aus Vermietung und Verpachtung, selbst ndiger T tigkeit oder sonstigen Gr nden haben, k nnen diese im Rahmen ihrer Einkommensteuerpflicht, nicht jedoch im Rahmen ihrer Sozialversicherungsbeitr ge als Abz ge geltend machen (vgl. [   14 Abs. 1 SGB IV](#) i. V. m. [   226 Abs. 1 Ziffer 1 SGB V](#); [   342 SGB III](#); [     162 Ziffer 1 SGB VI](#) und [   57 Abs. 1 SGB XI](#)). Das Begehren der Kl gerin bedeutete, wenn es durchdr nge, dass die Selbst ndigen insoweit gegen ber den Arbeitnehmern privilegiert w rden. Die derzeitige gesetzliche Regelung dagegen stellt beide Einkommensarten gleich.

Zwar hat die 2. Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts in dem Beschluss vom 03. Februar 1993 â   [1 BvR 1920/92](#) â   die Verfassungsbeschwerde als unzul ssig verworfen, da sie nicht den

Formanforderungen entsprach, es hat jedoch im Orientierungssatz zu 1 dargelegt, "da alle Bezieher von anderen Einnahmearten als Versorgungsbe¹/₄gen und Arbeitseinkommen hinsichtlich der H¹/₄he der in der Krankenversicherung zu entrichtenden Beitr¹/₄gen gleich behandelt werden, liegt in der Nichtgew¹/₄hrung des reduzierten Beitragssatzes bei freiwillig versicherten Rentnern mit Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung kein Versto¹/₄ gegen den Gleichheitssatz".

Dies entspricht der Auffassung des hier erkennenden Senats.

Weshalb der Beschluss des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. M¹/₄rz 2000 zur Verfassungswidrigkeit der unterschiedlichen Beitragsbelastung der pflichtversicherten Rentner und der freiwillig versicherten Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung etwas anders ergeben sollte, ist nicht ersichtlich und auch von der Kl¹/₄gerin nicht dargelegt worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

F¹/₄r die Zulassung der Berufung liegt keiner der im Gesetz ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) genannten Gr¹/₄nde vor.

Erstellt am: 24.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024